

TOP 12:

Gesetz zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits

Drucksache: 477/15

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Abkommen stellt die erste vertragliche Grundlage dar, mit der die EU ihre Beziehungen mit dem Irak umfassend vertraglich regelt.

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein Gemischtes Abkommen, da es neben Materie in Gemeinschaftskompetenz auch Materie regelt, für die die EU-Mitgliedstaaten zuständig sind. Es bedarf deshalb - neben der Ratifikation durch den Irak und der Zustimmung des Europäischen Parlaments - für das Inkrafttreten auch der Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten. Erst nach Abschluss des Ratifikationsprozesses durch alle Mitgliedstaaten und Hinterlegung der Urkunden kann das Abkommen vollständig in Kraft treten.

Ziel des zunächst auf zehn Jahre geltenden, verlängerbaren Abkommens ist es, eine umfassende und belastbare Grundlage für den Ausbau der Beziehungen zwischen dem Irak und der EU zu schaffen.

Es soll insbesondere

- den politischen Dialog über bilaterale, regionale und globale Themen fördern,
- zur Verbesserung der zwischen dem Irak und der EU bestehenden Handelsregelungen beitragen,
- die Reformbemühungen und Entwicklungsanstrengungen des Iraks unterstützen sowie
- die Integration des Landes in die internationale Wirtschaft erleichtern.

Der Bundesrat hat in seiner 935. Sitzung am 10. Juli 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 262/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 130. Sitzung am 15. Oktober 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses in unveränderter Fassung beschlossen.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz nicht anzurufen.